



## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 Sächsischen Gaststättengesetz (SächsGastG)

### 1. Angaben zur natürlichen Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum			
PLZ	Ort	Straße	Nr.
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

### 2. Angaben zur juristischen Person

Name		Handelsregisternummer	
PLZ	Ort	Straße	Nr.
Name, Vorname des Vertretungsberechtigten			
PLZ	Ort	Straße	Nr.

### 3. Gegenstand der Anzeige

<b>besonderer Anlass</b> (zur genauen Beschreibung ggf. Anlage beifügen)
Zeitraum (Datum/Uhrzeit)
Verabreichung von <input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Speisen

### 4. Räumliche Verhältnisse

Ort der Veranstaltung		
Toiletten vorhanden	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl:	<input type="checkbox"/> nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Anzeigepflichtigen

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift der Behörde

Kostenpflichtige Bescheinigung der Anzeige gewünscht ja / nein

*Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite*

# **Für einen reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung sind folgende Hinweise zu beachten:**

## **1. Anzeigefrist**

Die Anzeige eines vorübergehendes Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 SächsGastG ist rechtzeitig, **mindestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** anzuzeigen.

Die Gemeinde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird.

## **2. Datenübermittlung**

Die Behörde gibt die Daten der Anzeige an die zuständige Bauaufsichtsbehörde, das Lebensmittelüberwachungsamt, das Umweltamt (Immissionsschutz), das Gesundheitsamt, die Polizei, das Jugendamt, das Finanzamt sowie die Zollverwaltung weiter.

## **3. Ausschank alkoholischer Getränke**

Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk nicht teurer anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

## **4. Auflagen**

Die Gemeinde kann jederzeit Anordnungen erlassen, soweit die zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist. Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **5. Kontrollen/Überwachung**

Der Anzeigenersteller hat der Gemeinde die für die Durchführung des Gaststättengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die von der Gemeinde mit der Überwachung des Gaststättenbetriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen.

## **6. Die Anzeige ist einzureichen bei**

Stadtverwaltung Bautzen  
Ordnungsamt  
SG Gewerbeangelegenheiten  
Innere Lauenstraße 1 (Hausanschrift)  
Fleischmarkt 1 (Postanschrift)  
02625 Bautzen

Tel.: 03591 534 325 (Herr Fiebig; Zi. 116)  
Fax: 03591 534 322  
E-Mail: [ordnungsamt@bautzen.de](mailto:ordnungsamt@bautzen.de)  
Internet: [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de)